

Bern, den 17. November 1956.

An den Bundesrat.

Verhandlungen mit den GATT-Vertrags-
parteien über einen künftigen Beitritt
der Schweiz als assoziiertes Mitglied.

Auf Grund unseres Berichtes und Antrages vom 4. Mai 1955 hat der Bundesrat am 10. Mai beschlossen, die Handelsabteilung zu beauftragen, die Frage eines allfälligen Beitritts zum GATT abzuklären. (Wir verweisen hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. Mai 1955.)

Mit Antrag vom 12. September 1956 beantragte das Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat:

1. es sei die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu ermächtigen, dem GATT-Sekretariat ein Beitrittsgesuch im Sinne des Antrages einzureichen;
2. es sei die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu ermächtigen, die Verhandlungen mit den GATT-Vertragsparteien über die Beitrittsbedingungen aufzunehmen und durchzuführen.

Diesem Antrag hat der Bundesrat gestützt auf eine Aussprache der Finanz- und Wirtschaftsdelegation des Bundesrates vom 6. September 1956 am 14. September 1956 zugestimmt. Die Handelsabteilung hat hierauf am 15. September 1956, in Ausführung des ihr vom Bundesrat erteilten Auftrages dem Sekretariat des GATT, zuhanden der GATT-Vertragsparteien, den Wunsch zur Kenntnis gebracht, Verhandlungen aufzunehmen, um den Weg vorzubereiten, die Schweiz als assoziiertes Land in das GATT aufzunehmen. Die schweizerischen Vertreter wiesen bereits in diesem ersten Gesuche darauf hin, dass die Schweiz nur auf Grund des neuen Zolltarifentwurfes in einem später zu bestimmenden Zeitpunkt mit den GATT-Vertragsparteien in Zollverhandlungen eintreten könne und dass sie mit Bezug auf verschiedene GATT-Bestimmungen eine Sonderstellung beanspruchen müsse. Einmal wies sie auf das Schutzbedürfnis der schweizerischen Landwirtschaft hin, sodann teilte sie den GATT-Behörden mit, es sei der Schweiz nicht möglich, dem internationalen Währungsfonds beizutreten, oder

- 2 -

als Alternative das vorgesehene spezielle Währungsabkommen abzuschliessen. Aus diesem Grunde strebe die Schweiz keine Vollmitgliedschaft an, sondern lediglich eine provisorische Assoziierung, die indessen die für unser Land sehr wichtige Mitarbeit an den Zolltarifarbeiten des GATT nicht länger verzögern würde.

Die Frage der schweizerischen Assoziierung wurde auf die Traktandenliste der am 17. November nach 5-wöchiger Dauer zu Ende gegangenen 11. Session gesetzt. Am 26. Oktober hat der Leiter der schweizerischen Delegation beim GATT in einer veröffentlichten Erklärung das schweizerische Beitrittsbegehren noch mündlich begründet. In der Folge beschloss die Generalversammlung in einer Arbeitsgruppe zusammen mit der Schweiz die Bedingungen für eine allfällige provisorische Assoziierung der Schweiz zum GATT festzulegen.

In mehrwöchigen, teilweise äusserst hartnäckigen Verhandlungen ist ein Schema für den spätern Beitritt der Schweiz als assoziiertes Land zum GATT, welches den schweizerischen Bedürfnissen in vollem Umfange Rechnung trägt, festgelegt worden. Damit wird die Schweiz nicht etwa heute schon provisorisches Mitglied des GATT; vielmehr muss sie zuerst Zollverhandlungen mit den Vertragsparteien führen. Die Vertragsparteien haben zu diesem Zweck das Interessionskomitee, das vor der nächsten, erst im Herbst 1957 stattfindenden 12. Session zusammentreten wird, ermächtigt, im Einvernehmen mit der Schweiz und den interessierten Vertragsparteien den Zeitpunkt und die nötigen Vorkehrungen für eine Zolltarifkonferenz zu treffen. Wann diese Verhandlungen stattfinden werden, ist heute somit noch nicht festgelegt. Die Zollverhandlungen sollen auf Grund des neuen Zolltarifentwurfes geführt werden. Dem das Ergebnis der Zolltarifverhandlungen enthaltenden Protokoll wird eine Erklärung beigefügt werden, welche von den daran interessierten Ländern unterzeichnet werden soll. Diese Erklärung wird einerseits den vollen Text des GATT in Form eines Hinweises enthalten. Ferner wird sie einen Vorbehalt der Schweiz hinsichtlich der Art. XI (vollständiges Verbot aller Einfuhrbeschränkungen) und Art. XV (Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds) aufführen. Diese Erklärung soll während einer Periode von zwei Jahren nach Ratifikation in Kraft bleiben und verlängert werden können. Die Schweiz hat die Verpflichtung, nach diesen zwei Jahren mit den GATT-Parteien zu versuchen, ob eine definitive Lösung einer Vollmitgliedschaft gefunden werden kann. Da indessen hierzu wenig Aussichten bestehen, wird der praktische Weg - wie sich dies die GATT-Behörden selbst nicht verhehlen - wohl derjenige sein, der Schweiz jeweils ihr ausserordentliches Assoziierungsverhältnis wieder zu verlängern. Unausgesprochen besteht zwischen den GATT-Behörden und der Schweiz Klarheit darüber, dass es sich bei dieser "provisorischen Assoziierung" um ein "provisoire qui dure" handeln wird.

Die Vertragsparteien haben ausserdem beschlossen - was für die Schweiz ebenfalls von grosser Wichtigkeit ist - dass sie un-

- 3 -

mittelbar nach Unterzeichnung der Erklärung zu den GATT-Arbeiten zugelassen wird.

Wie bereits hervorgehoben wurde, stellte die Schweiz für ihren Beitritt zum GATT die Bedingung, dass sie ihre landwirtschaftlichen Einfuhrbeschränkungen, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, im Alkoholgesetz und in der Getreideordnung niedergelegt sind, wird beibehalten können. Ferner verlangte sie auch die Einfuhrbeschränkungen für schwere Lastwagen weiterführen zu können. Dieser Vorbehalt zum Art. XI des GATT-Abkommens hat vor allem den Agrarländern ausserordentliche Schwierigkeiten bereitet. Es ist dies auch der Hauptgrund, weshalb die Schweiz zurzeit nicht eine Vollmitgliedschaft verlangt hat, sondern lediglich eine Assoziation. Es soll dadurch in einem Zeitpunkt, wo auch andere Länder besondere Landwirtschaftsprobleme zu regeln haben, die Schaffung eines Präzedenzfalles vermieden werden. Im weitern hat die Schweiz einen Vorbehalt hinsichtlich des Art. XV angebracht, indem sie aus Gründen der besondern schweizerischen Währungsorganisation weder dem Internationalen Währungsfonds beitreten noch das in diesem Artikel vorgesehene Währungsabkommen unterzeichnen kann. Die Schweiz muss sich auf diesem Gebiet besonders deshalb ihre Handlungsfreiheit beibehalten, da sonst die Gefahr bestehen würde, dass die schweizerische Währung für internationale Transaktionen, die zu unserer Wirtschaft in keiner Beziehung stehen, herangezogen würde. Sie hat in einer speziellen Erklärung die schweizerische Währungspolitik, die im übrigen mit den Zielen des Internationalen Währungsfonds in vollem Einklang steht, dargelegt.

Eines der schwierigsten Probleme gegenüber dem GATT bildete bisher immer die Tatsache, dass andere Länder zufolge Zahlungsbilanzschwierigkeiten ermächtigt sind, Einfuhrbeschränkungen aufrechtzuerhalten, während der Schweiz dies, da sie keine Zahlungsbilanzschwierigkeiten kennt, grundsätzlich verwehrt wäre. Heute muss jedoch anerkannt werden, dass sich die Wirtschaftslage der meisten Länder entscheidend verbessert hat. Vor allem ist es auf Grund der mit der Europäischen Zahlungsunion verbundenen Kredite für die europäischen Staaten möglich geworden, im Rahmen der OECE weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen zu übernehmen, sodass diese von den Ausnahmebestimmungen des GATT nur noch in beschränktem Umfange Gebrauch machen können. Die USA und Kanada, zwei weitere wichtige Handelspartner der Schweiz, können aus Zahlungsbilanzgründen überhaupt keine Einfuhrbeschränkungen erlassen. Zudem hat das GATT unsern speziellen Verhältnissen in dieser Beziehung volles Verständnis entgegengebracht und darauf hingewiesen, dass ein besonderes Beschwerdeverfahren gegen Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen durchgeführt werden könne, sofern die schweizerischen Handelsinteressen besonders geschädigt würden. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens soll den schweizerischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

- 4 -

Nachdem in der dargelegten Weise die Verhandlungen der Handelsabteilung mit den GATT-Vertragsparteien erfolgreich abgeschlossen werden konnten, darf somit festgestellt werden, dass der Weg der Schweiz für eine künftige Teilnahme am GATT als assoziiertes Land frei geworden ist und dass das schweizerische Gesuch, das gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. September d.J. gestellt worden ist, zustimmend beantwortet werden konnte.

Wie dargelegt, bedeutet dieser Beschluss der GATT-Vertragsparteien noch nicht den Beitritt der Schweiz als assoziiertes Land. Beschlüsse des Bundesrates und der Bundesversammlung sind deshalb im jetzigen Zeitpunkt noch nicht nötig. Der effektive Beitritt als "zugewandter Ort" des GATT wird erst durch die von der Schweiz mit den GATT-Vertragsparteien zu führenden Zollverhandlungen erfolgen und zwar erst durch die Ratifikation der bezüglichen Verhandlungsergebnisse durch das Parlament. Eine bezügliche Botschaft an die eidgenössischen Räte hat demnach erst in diesem Zeitpunkte stattzufinden.

Um in der Zwischenzeit indessen die Zolltarifkommissionen der eidgenössischen Räte auf dem Laufenden zu halten, wird das Volkswirtschaftsdepartement anlässlich des nächsten Berichtes über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland diese in Aussicht genommene Assoziierung der Schweiz zum GATT zur Darstellung bringen. Die beiden Zolltarifkommissionen sind übrigens stetsfort im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Fortschreiten der schweizerischen Zolltarifreform über die Beziehungen der Schweiz zum GATT orientiert worden. In gleicher Weise ist auch die Konsultative Kommission für Handelspolitik begrüsst worden und sie hat dem vorstehend dargelegten Vorgehen zugestimmt. Die Handelsabteilung wird es zu übernehmen haben, die Spitzenverbände über die in Aussicht genommenen Beitrittsmodalitäten zum GATT zu orientieren und damit deren Anträge zu beantworten.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. es sei von dem Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Verhandlungen mit den GATT-Vertragsparteien über einen künftigen Beitritt der Schweiz als assoziiertes Mitglied zustimmend Kenntnis zu nehmen;
2. es sei das Volkswirtschaftsdepartement und seine Handelsab-

- 5 -

teilung zu beauftragen die Zolltarifkommissionen der eidgenössischen Räte und die Spitzenverbände über das in Aussicht genommene Verfahren eines künftigen Beitritts der Schweiz als assoziiertes Mitglied des GATT zu orientieren.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Holenstein

Beilage:

1 Pressecommuniqué

P.S. Der Entscheid der GATT-Vertragsparteien und der Bericht der Arbeitsgruppe über die provisorische Assoziation der Schweiz werden zurzeit aus der englischen Sprache ins Französische übersetzt und werden dem vorstehenden Antrag sobald als möglich beigelegt werden.